Feuerwehrentschädigungssatzung (FWES)

über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren (FF) der Gemeinde Horka

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und § 13 und § 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Horka in seiner Sitzung am 7. Oktober 2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gleichstellung

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

§ 4 Freiwilligkeitsleistungen

§ 5 Aufwandsentschädigung für aktive Mitglieder der Einsatzabteilung

§ 6 Lohnfortzahlung, Verdienstausfall

§ 7 Schadensersatzansprüche

§ 8 Reisekostenvergütung

§ 9 Nebenausgaben

§ 10 Inkrafttreten

§ 1 Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Diese Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Horka.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Horka erhalten die nachfolgend aufgeführten, monatlichen Aufwandsentschädigungen entsprechend der ausgeübten Funktion.

(2) Werden durch ein Mitglied zwei Führungsfunktionen ausgeübt, bekommt dieses nur die höhere Aufwandsentschädigung. Werden durch ein Mitglied eine Führungsfunktion und eine Funktion als (Atemschutz-)Gerätewart ausgeübt, bekommt dieses die Summe aus beiden Aufwandsentschädigungen.

(3) Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr Horka (Horka, Biehain, Mückenhain).

• Gemeindewehrleiter	100,00 €
• Stellv. Gemeindewehrleiter	70,00 €
• Beauftragter Atemschutz	35,00 €
• Beauftragter BA-Kammer	35,00 €
• Jugendfeuerwehrwart	50,00 €
• Nachrichtengerätewart	35,00 €

<u>Ortswehren (Horka, Biehain, Mückenhain)</u>

• Wehrleiter	60,00 €
• Stellv. Wehrleiter	30,00 €
• Gerätewarte	40,00 €

Funktionsträger, welche eine Aufgabe ohne die hierfür notwendigen Kenntnisse ausüben, müssen die erforderliche Ausbildung innerhalb von zwei Jahren erfolgreich beenden, sofern ihnen von Seiten der Gemeinde die Möglichkeit eingeräumt wird und entsprechende Lehrgänge zur Verfügung stehen.

(4) Nehmen Stellvertreter der Gemeinde- und Ortswehrleiter die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhalten sie ab dem zweiten Monat der Vertretung die

Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeinde- oder Ortswehrleiter.

(5) Üben zwei Kameraden eine Funktion gemeinsam aus, erhält jeder die Hälfte des angegebenen Satzes.

(6) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Berechtigte seine Funktion niederlegt oder wenn er die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Hat der Betroffene den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Aufwandsentschädigungsanspruch, ab dem Tag an dem das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

(7) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr werden diesen jährlich überwiesen.

§ 4 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (auf Antrag mit Nachweisen vom jeweiligen Ortswehrleiter) finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren. Über die Bewilligung entscheidet der Gemeinderat.

§ 5 Aufwandsentschädigung für aktive Mitglieder der Einsatzabteilung

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr erhalten Auslagen für Einsätze erstattet. Die Auslagen werden in Form einer Pauschale bei kostenpflichtigen, rückersatzfähigen Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätzen gewährt:

pro Einsatz 10,00 €/Stunde
pro Reserve im Feuerwehrgerätehaus 5,00 €

Die Auszahlung erfolgt rückwirkend einmal jährlich.

Bei Einsätzen über mehrere Tage wird jede neu begonnene Ablösung als Einsatz gewertet.

(2) Bei angeordneten Brandsicherheitswachen werden folgende Entschädigungen gewährt:

a) Bei angeordneten Brandsicherheitswachen je dienstleistenden Feuerwehrangehörigen 7,50 €/Stunde.

b) Für angeordnete Bereitschaftsdienste im Feuerwehrgerätehaus 5,00 €/Stunde.

c) Für Einsatzdienste in der ortsfesten Landfunkstelle („OFL") 10,00 €/Stunde.

Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Alarmierungen und Einsätzen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr wird bei jedem angetretenen Feuerwehrangehörigen eine Stunde zugeschlagen.

§ 6 Lohnfortzahlung, Verdienstausfall

(1) Fällt der Einsatz in die Arbeitszeit eines Angehörigen der Feuerwehr, besteht Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes. Lohnfortzahlung oder Verdienstausfall werden entsprechend § 63 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung — SächsFwVO) auf schriftlichen Antrag erstattet. Die Höhe des Verdienstausfalls ist glaubhaft zu machen.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.

(3) Bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr werden notwendige Schlafzeiten mit auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Festlegung der Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen legt der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 7 Schadensersatzansprüche

Gemäß § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz werden Sachschäden, die den ehrenamtlich Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Horka bei Ausübung oder infolge ihres Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung entstehen, auf Antrag durch die Gemeinde Horka ersetzt, sofern ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht und der Betroffene den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

§ 8 Reisekostenvergütung

Die Dienstreisekosten werden nach dem Sächsischen Reisekostengesetz erstattet. Fahrten innerhalb des Gemeindegebiets gelten nicht als Dienstreisen. Für Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Horka ist ein Dienstreiseantrag zu stellen. Die Abrechnung erfolgt bargeldlos.

§ 9 Nebenausgaben

Auf Antrag werden durch die Gemeinde zusätzlich, mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufgaben, Auslagen erstattet, wenn dies für die Dienstdurchführung beziehungsweise Qualifizierung erforderlich ist. Die Kosten werden quartalsweise überwiesen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Horka vom 01.01.2001 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Horka, 7. Oktober 2026

Christoph Biele
Bürgermeister
der Gemeinde Horka



Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.
Der Hinweis ist hiermit erfolgt.